Pressemitteilung

der Hamburger Volksinitiative
“Schluss mit Gendersprache in Verwaltung und Bildung”

Dienstag, 18. Februar 2025

Klage vor dem Verfassungsgericht: Hamburger Senat verhindert systematisch Volksentscheide.

Wir kämpfen dafür, dass alle Volksbegehren in Hamburg in Zukunft so durchgeführt werden, wie es die Verfassung vorsieht. Daher klagen wir vor dem Hamburgischen Verfassungsgericht gegen den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.

Nach der Hamburgischen Landesverfassung ist es alleinige Aufgabe des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg, alle Wahlberechtigten über ein anstehendes Volksbegehren zu unterrichten und diesen die Unterstützung sowohl durch persönliche Unterschrift als auch durch Briefeintragung zu ermöglichen.

Während die erste Stufe der direkten Demokratie in Hamburg, die **Volksinitiative**, allein von den Bürgern zu organisieren ist, ist das Volksbegehren, die zweite Stufe, vom Senat durchzuführen.

Art. 50 Abs. 2 Satz 6 Hamburgische Landesverfassung
Der Senat führt das Volksbegehren durch.

Die drei Stufen und die jeweiligen Besonderheiten sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

ohne-gendern.de

Drei Stufen der Volksgesetzgebung

	Volksinitiative	Volksbegehren	Volksentscheid
Dauer	6 Monate	3 Wochen (+ 3 Wochen Briefeintragung)	Wahltag (z.B. mit Bundestageswahl) und normale Briefwahl
Zweck	Durchführung Volksbegehren	Durchführung Volksentscheid	**Bindende Entscheidung**
Schwelle	10.000 Unterstützer	65.835 Unterschriften	qualifizierte Mehrheit
Durchführung	Volksinitiatiatoren	Senat (Volksinitiatoren berechtigt, auch Unterschriften zu sammeln)	Senat
Unterschriften pro Tag der Sammlung	55	3.135	

Bei der Volksinitiative müssen die Initiatoren eigenständig und ohne Beteiligung des Senats 10.000 Unterschriften binnen 6 Monaten sammeln. Das sind 55 Unterschriften am Tag. Wenn das wie bei der Volksinitiative gegen staatliche Gendersprache gelingt, kommt es zum Volksbegehren. Diese Zwischenstufe entscheidet darüber, ob danach ein verbindlicher **Volksentscheid** stattfindet.

Beim Volksbegehren müssen binnen von 3 Wochen 65.835 Unterschriften gesammelt werden. Das sind 3.135 Unterschriften am Tag, also **57 Mal so viele wie bei der Volksinitiative**.

> *“Diese Hürde ist zu Recht deshalb so hoch, weil es der Senat ist, der das Volksbegehren ähnlich einer Wahl durchführt. Er soll damit herausfinden, ob wenigstens 5 % der Hamburger Wähler einen Volksentscheid zum Anliegen der Volksinitiative wünschen. Das sagt die Verfassung. Die Realität könnte nicht weiter davon entfernt sein ”,*

erläutert **Dr. Jens Jeep,** Notar und Vertrauensperson der Volksinitiative, warum es bei dieser Klage nicht um das Gendern, sondern um die direkte Demokratie an sich geht:

> *“Wir wollen, dass in Hamburg die Verfassung eingehalten wird und die direkte Demokratie nicht nur auf dem Papier steht. Es geht darum, dass alle Volksbegehren die gleichen Chancen haben müssen, wenn ihr Anliegen tatsächlich von der erforderlich Zahl der Wahlberechtigten inhaltlich unterstützt wird.”*

In der Praxis bleibt von einer Durchführung durch den Senat kaum etwas übrig. Denn wie **informiert** der Senat die Bürger über das Volksbegehren und darüber, wie dieses unterstützt werden kann? Gar nicht. Außer natürlich, man geht davon aus, dass alle Hamburger Bürger am Frühstückstisch den Amtlichen Anzeiger lesen. Denn nur dort erfolgt die Veröffentlichung, und das in trockenster Behördensprache.

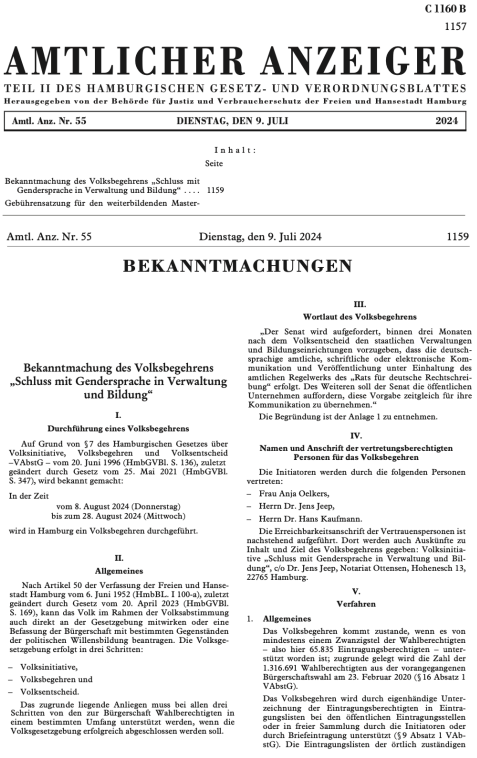

C 1160 B
1157

AMTLICHER ANZEIGER
TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 55 — DIENSTAG, DEN 9. JULI — 2024

Inhalt:
Seite

Bekanntmachung des Volksbegehrens „Schluss mit Gendersprache in Verwaltung und Bildung“ 1159
Gebührensatzung für den weiterbildenden Master-

Amtl. Anz. Nr. 55 — Dienstag, den 9. Juli 2024 — 1159

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung des Volksbegehrens „Schluss mit Gendersprache in Verwaltung und Bildung“

I.
Durchführung eines Volksbegehrens

Auf Grund von §7 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid –VAbstG – vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 136), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 347), wird bekannt gemacht:

In der Zeit
vom 8. August 2024 (Donnerstag)
bis zum 28. August 2024 (Mittwoch)
wird in Hamburg ein Volksbegehren durchgeführt.

II.
Allgemeines

Nach Artikel 50 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (HmbBL. I 100-a), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 2023 (HmbGVBl. S. 169), kann das Volk im Rahmen der Volksabstimmung auch direkt an der Gesetzgebung mitwirken oder eine Befassung der Bürgerschaft mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung beantragen. Die Volksgesetzgebung erfolgt in drei Schritten:

– Volksinitiative,
– Volksbegehren und
– Volksentscheid.

Das zugrunde liegende Anliegen muss bei allen drei Schritten von den zur Bürgerschaft Wahlberechtigten in einem bestimmten Umfang unterstützt werden, wenn die Volksgesetzgebung erfolgreich abgeschlossen werden soll.

III.
Wortlaut des Volksbegehrens

„Der Senat wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach dem Volksentscheid den staatlichen Verwaltungen und Bildungseinrichtungen vorzugeben, dass die deutschsprachige amtliche, schriftliche oder elektronische Kommunikation und Veröffentlichung unter Einhaltung des amtlichen Regelwerks des „Rats für deutsche Rechtschreibung“ erfolgt. Des Weiteren soll der Senat die öffentlichen Unternehmen auffordern, diese Vorgabe zeitgleich für ihre Kommunikation zu übernehmen.“

Die Begründung ist der Anlage 1 zu entnehmen.

IV.
Namen und Anschrift der vertretungsberechtigten Personen für das Volksbegehren

Die Initiatoren werden durch die folgenden Personen vertreten:

– Frau Anja Oelkers,
– Herrn Dr. Jens Jeep,
– Herrn Dr. Hans Kaufmann.

Die Erreichbarkeitsanschrift der Vertrauenspersonen ist nachstehend aufgeführt. Dort werden auch Auskünfte zu Inhalt und Ziel des Volksbegehrens gegeben: Volksinitiative „Schluss mit Gendersprache in Verwaltung und Bildung“, c/o Dr. Jens Jeep, Notariat Ottensen, Hohenesch 13, 22765 Hamburg.

V.
Verfahren

1. Allgemeines

Das Volksbegehren kommt zustande, wenn es von mindestens einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten – also hier 65.835 Eintragungsberechtigten – unterstützt worden ist; zugrunde gelegt wird die Zahl der 1.316.691 Wahlberechtigten aus der vorangegangenen Bürgerschaftswahl am 23. Februar 2020 (§ 16 Absatz 1 VAbstG).

Das Volksbegehren wird durch eigenhändige Unterzeichnung der Eintragungsberechtigten in Eintragungslisten bei den öffentlichen Eintragungsstellen oder in freier Sammlung durch die Initiatoren oder durch Briefeintragung unterstützt (§9 Absatz 1 VAbsiG). Die Eintragungslisten der örtlich zuständigen

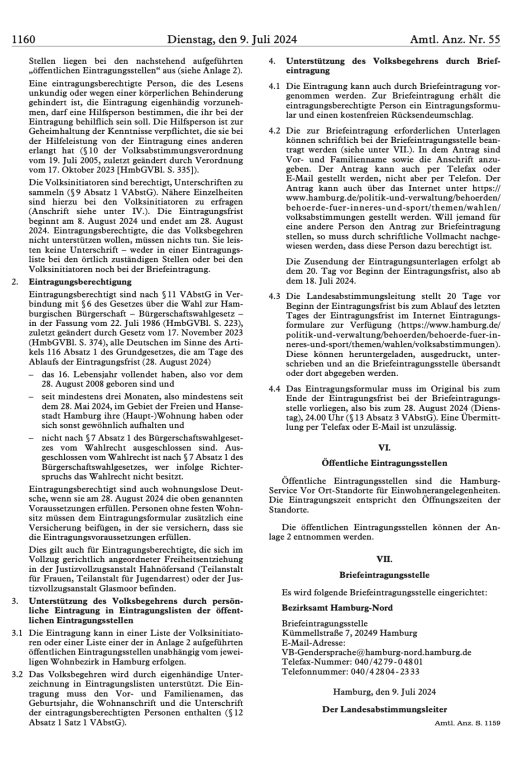

1160 — Dienstag, den 9. Juli 2024 — Amtl. Anz. Nr. 55

Stellen liegen bei den nachstehend aufgeführten „öffentlichen Eintragungsstellen“ aus (siehe Anlage 2).

Eine eintragungsberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung gehindert ist, die Eintragung eigenhändig vorzunehmen, darf eine Hilfsperson bestimmen, die ihr bei der Eintragung behilflich sein soll. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Eintragung eines anderen erlangt hat (§10 der Volksabstimmungsverordnung vom 19. Juli 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Oktober 2023 [HmbGVBl. S. 335]).

Die Volksinitiatoren sind berechtigt, Unterschriften zu sammeln (§9 Absatz 1 VAbstG). Nähere Einzelheiten sind hierzu bei den Volksinitiatoren zu erfragen (Anschrift siehe unter IV.). Die Eintragungsfrist beginnt am 8. August 2024 und endet am 28. August 2024. Eintragungsberechtigte, die das Volksbegehren nicht unterstützen wollen, müssen nichts tun. Sie leisten keine Unterschrift – weder in einer Eintragungsliste bei den örtlich zuständigen Stellen oder bei den Volksinitiatoren noch bei der Briefeintragung.

2. Eintragungsberechtigung

Eintragungsberechtigt sind nach §11 VAbstG in Verbindung mit §6 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft – Bürgerschaftswahlgesetz – in der Fassung vom 22. Juli 1986 (HmbGVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2023 (HmbGVBl. S. 374), alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die am Tage des Ablaufs der Eintragungsfrist (28. August 2024)

– das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 28. August 2008 geboren sind und
– seit mindestens drei Monaten, also mindestens seit dem 28. Mai 2024, im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ihre (Haupt-)Wohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und
– nicht nach § 7 Absatz 1 des Bürgerschaftswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist nach § 7 Absatz 1 des Bürgerschaftswahlgesetzes, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

Eintragungsberechtigt sind auch wohnungslose Deutsche, wenn sie am 28. August 2024 die oben genannten Voraussetzungen erfüllen. Personen ohne festen Wohnsitz müssen dem Eintragungsformular zusätzlich eine Versicherung beifügen, in der sie versichern, dass sie die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen.

Dies gilt auch für Eintragungsberechtigte, die sich im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung in der Justizvollzugsanstalt Hahnöfersand (Teilanstalt für Frauen, Teilanstalt für Jugendarrest) oder der Justizvollzugsanstalt Glasmoor befinden.

3. Unterstützung des Volksbegehrens durch persönliche Eintragung in Eintragungslisten der öffentlichen Eintragungsstellen

3.1 Die Eintragung kann in einer Liste der Volksinitiatoren oder einer Liste einer der in Anlage 2 aufgeführten öffentlichen Eintragungsstellen unabhängig vom jeweiligen Wohnbezirk in Hamburg erfolgen.

3.2 Das Volksbegehren wird durch eigenhändige Unterzeichnung in Eintragungslisten unterstützt. Die Eintragung muss den Vor- und Familienamen, das Geburtsjahr, die Wohnanschrift und die Unterschrift der eintragungsberechtigten Personen enthalten (§ 12 Absatz 1 Satz 1 VAbstG).

4. Unterstützung des Volksbegehrens durch Briefeintragung

4.1 Die Eintragung kann auch durch Briefeintragung vorgenommen werden. Zur Briefeintragung erhält die eintragungsberechtigte Person ein Eintragungsformular und einen kostenfreien Rücksendeumschlag.

4.2 Die zur Briefeintragung erforderlichen Unterlagen können schriftlich bei der Briefeintragungsstelle beantragt werden (siehe unter VII.). In dem Antrag sind Vor- und Familienname sowie die Anschrift anzugeben. Der Antrag kann auch per Telefax oder E-Mail gestellt werden, nicht aber per Telefon. Der Antrag kann auch über das Internet unter https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/behoerde-fuer-inneres-und-sport/themen/wahlen/volksabstimmungen gestellt werden. Will jemand für eine andere Person den Antrag zur Briefeintragung stellen, so muss durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden, dass diese Person dazu berechtigt ist.

Die Zusendung der Eintragungsunterlagen erfolgt ab dem 20. Tag vor Beginn der Eintragungsfrist, also ab dem 18. Juli 2024.

4.3 Die Landesabstimmungsleitung stellt 20 Tage vor Beginn der Eintragungsfrist bis zum Ablauf des letzten Tages der Eintragungsfrist im Internet Eintragungsformulare zur Verfügung (https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/behoerde-fuer-inneres-und-sport/themen/wahlen/volksabstimmungen). Diese können heruntergeladen, ausgedruckt, unterschrieben und an die Briefeintragungsstelle übersandt oder dort abgegeben werden.

4.4 Das Eintragungsformular muss im Original bis zum Ende der Eintragungsfrist bei der Briefeintragungsstelle vorliegen, also bis zum 28. August 2024 (Dienstag), 24.00 Uhr (§ 13 Absatz 3 VAbstG). Eine Übermittlung per Telefax oder E-Mail ist unzulässig.

VI.
Öffentliche Eintragungsstellen

Öffentliche Eintragungsstellen sind die Hamburg-Service Vor Ort-Standorte für Einwohneranliegenheiten. Die Eintragungszeit entspricht den Öffnungszeiten der Standorte.

Die öffentlichen Eintragungsstellen können der Anlage 2 entnommen werden.

VII.
Briefeintragungsstelle

Es wird folgende Briefeintragungsstelle eingerichtet:

Bezirksamt Hamburg-Nord

Briefeintragungsstelle
Kümmellstraße 7, 20249 Hamburg
E-Mail-Adresse:
VB-Gendersprache@hamburg-nord.hamburg.de
Telefax-Nummer: 040/4279-04801
Telefonnummer: 040/4284-2333

Hamburg, den 9. Juli 2024

Der Landesabstimmungsleiter

Amtl. Anz. S. 1159

Eine persönliche Abstimmungsbenachrichtigung? Wenigstens ein Anschreiben für jeden Haushalt? Eine Postwurfsendung? Fehlanzeige.

Bei der Möglichkeit, seine **Unterschrift zu leisten**, geht es genauso weiter. Statt mehr als 1.200 Wahllokale wie bei der Bürgerschaftswahl (soviel müssen es natürlich nicht sein), gibt es nur 17 Eintragungsstellen. Die man aber erstmal finden muss. Wer die jeweiligen Hamburg Service vor Ort-Standorte für Einwohnerangelegenheiten betritt, erfährt zunächst nichts vom laufenden Volksbegehren. Durchfragen ist angesagt. Wer nicht schon weiß, was er hier will, wird es kaum erfahren. Erst bei den Schaltern für Einwohnerangelegenheiten finden sich dann kleingedruckte Behördenanschläge. Die Unterschriftenlisten müssen zum Teil erst erfragt werden.

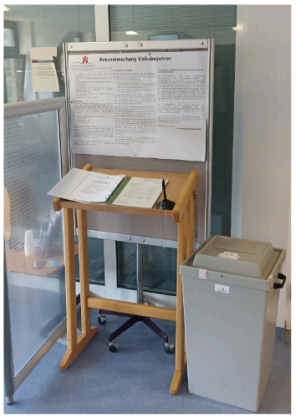

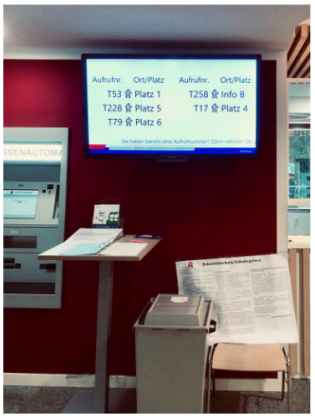

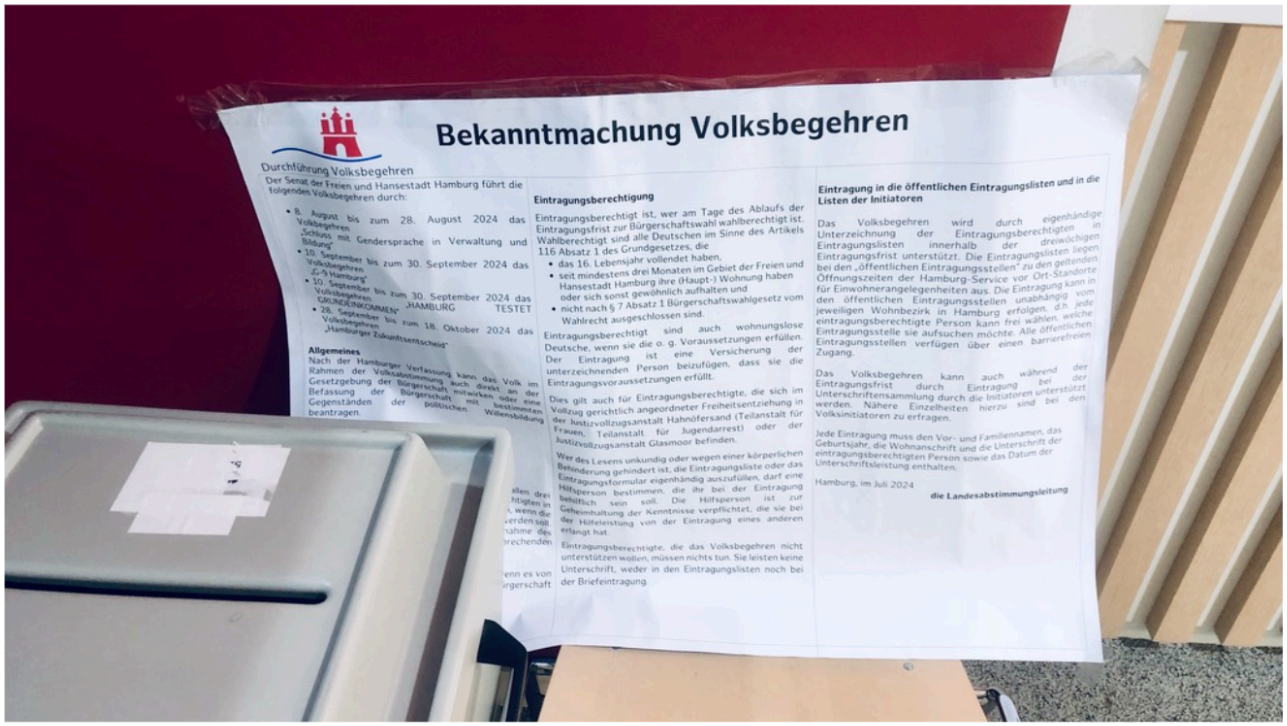

Eintragungsmöglichkeiten in anderen Behörden, in den Bücherhallen, in Gerichten, in Museen oder - völlig verrückte Idee - im Hamburger Rathaus? Fehlanzeige.

Und auch die Briefeintragung wird dem Bürger so schwer wie nur irgend möglich gemacht. Während etwa bei der Bundestagswahl jeder Bürger im Internet die Briefwahl beantragen kann, gibt es ein solches Online-Formular beim Volksbegehren nicht. Selbst der Antrag auf Briefeintragung muss schriftlich oder per Mail gestellt werden. Es ist wie bei dem von Reinhard Mey besungenen *“Antrag auf Erstellung eines Antragsformulars”* . Leider in der Realität, nicht nur im Song.

Und obwohl sogar das **Volksabstimmungsgesetz** die Online-Abstimmung vorsieht, wird diese vom Senat einfach nicht umgesetzt. Dabei geht es beim Volksbegehren ja “nur” um die Frage, ob ein Volksentscheid stattfinden soll. Die **Hürden** müssten also eigentlich geringer sein als bei einer bindenden Wahl - und **nicht viel höher**.

> *“So wie der Senat in Hamburg Volksbegehren “durchführt”, ist es absolut undenkbar, dass auch nur ein einziges Volksbegehren ohne das umfassende Handeln der Bürger erfolgreich wird - egal, worum es geht.”,*

bringt es **Dr. Hans Kaufmann**, ehemaliger Schulleiter und weitere Vertrauensperson der Volksinitiative, auf den Punkt.

> *“Der Landeswahlleiter hat uns mitgeteilt, dass üblicherweise die Zahl der Unterschriften in den Eintragungsstellen zwischen 600 und 1.900 liegt. Nicht etwa pro Eintragungsstelle und Tag, sondern bei allen 17 Eintragungsstellen in 3 Wochen zusammengerechnet.”*

Dass es dennoch erfolgreiche Volksbegehren gibt, hat vor allem zwei Gründe: **Geld und Einfluss**. Von den letzten vier Volksbegehren waren nur die beiden erfolgreich, die auf eine immense finanzielle und organisatorische Unterstützung zurückgreifen konnten.

Die beiden **rein ehrenamtlichen Volksbegehen** für das gymnasiale Abitur nach 13 Jahren (G9) und gegen die Gendersprache in Verwaltung und Bildung sind am Quorum gescheitert, wenn auch beim Gendern trotz des zusätzlichen Hindernisses der Durchführung während der Sommerferien nur knapp.

Hinter dem erfolgreichen Klimavolksbegehren standen eine Vielzahl finanz- und reichweitenstarke Organisationen, darunter sogar staatliche Einrichtungen.

Beim Volksbegehren für das Grundeinkommen konnten die Initiatoren auf einige Hunderttausend Euro zurückgreifen, um die Stadt mit Plakaten zu übersäen und extra angeworbenen Sammlern für jeweils 15 Euro pro Stunde bzw. 10 Unterschriften steuerfrei zu zahlen. Als angebliche "Ehrenamtspauschale".

> *"Es kann nicht im Sinne der Verfassung sein, dass nur Geld und Macht darüber entscheiden, ob ein Volksbegehren Erfolg hat.",*

kommentiert **Anja Oelkers** von der Volksinitiative die nun zu entscheidende Rechtsfrage.

Das Verfassungsgericht hat daher abschließend darüber zu entscheiden, ob diese Art der "Durchführung" eines Volksbegehrens im Einklang mit der Verfassung steht.

Den Eilantrag gegen die Durchführung eines Volksbegehrens in den großen Hamburger Schulferien hatte das Verfassungsgericht noch mit der Begründung abgelehnt, dass es

> *"nicht ersichtlich ist, dass es verfassungsrechtlich geboten wäre, Volksabstimmungen stets außerhalb der (Sommer-)Ferienzeit durchzuführen"*

Über die dagegen eingelegte Anhörungsrüge konnte das Gericht übrigens

> *"aufgrund der urlaubsbedingten Verhinderung zweiter Mitglieder des Verfassungsgerichts und der sie vertretenden Mitglieder*

nur in reduzierter Besetzung entschieden.

Am Ende ist das ganze dreistufige Verfahren der Volksgesetzgebung in Hamburg viel zu kompliziert:.

> *"Es sollte nur zwei Stufen geben: Die Bürger müssten erst die Unterstützung von 5 % der Wähler (65.835 Stimmen) nachweisen, was auch online und binnen von 6 Monaten erfolgen könnte, damit es dann zum Volksentscheid kommt."* ,

schlägt Notar Dr. Jens Jeep eine Verfassungsänderung vor, welche allen Volksinitiativen zugutekäme und trotzdem einen hohen Schutz vor Missbrauch gewähren würde.

Das Anliegen der Volksinitiative
“Schluss mit Gendersprache in Verwaltung und Bildung”

Wir setzen uns ein für eine gendergerechte und zugleich verständliche Sprache, in der das Geschlecht nicht in den Vordergrund gestellt wird.

Generische Begriffe erfassen alle Menschen, die ein gemeinsames Merkmal aufweisen, darunter Frauen und Männer ebenso selbstverständlich wie Non-Binäre.

Die Volksinitiative wendet sich daher gegen das Gendern in Bildung und Verwaltung. Denn durch Gendern wird Deutsch zur Fremdsprache für alle Bürger.

Unter der komplizierten Gendersprache leiden in besonderem Maße Menschen mit Behinderungen und Sprachproblemen.

Benachteiligungen können nur durch Taten und Überzeugung verhindert werden, nicht durch diskriminierende Gendersterne und Stolpersprache.

Hintergründe zum Ablauf der Volksgesetzgebung

Die direkte Volksgesetzgebung in Hamburg sieht drei Stufen vor: Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid.

Die erfolgreiche **Volksinitiative** mit weit mehr als den erforderlichen 10.000 Stimmen gegen die Nutzung der Gendersprache in Verwaltung und Bildung geht mit dem Volksbegehren in die zweite Runde, da die Bürgerschaft dem Anliegen der Initiative nicht gefolgt ist.

Das **Volksbegehren**, welches aufgrund gesetzlicher Fristen und der präzedenzlosen Ablehnung der Bürgerschaft, diese auf Vorschlag der Initiative zu verlängern, vollständig in die Sommerferien 2024 fällt, muss von wenigstens 5 % der Wahlberechtigten unterstützt werden, das sind rund 65.835 Wähler. Teilnehmen können alle Hamburger ab 16 Jahren.

Unterschriftenlisten können ab sofort unter **www.ohne-gendern.de/listen** heruntergeladen oder in der Zentrale der Volksinitiative in Ottensen (% Notariat Ottensen, Hohenesch 13, 22765 Hamburg) abgeholt werden.

Nach einem erfolgreichen Volksbegehren kommt es zum **Volksentscheid**, bei dem zeitgleich mit der Bundestagswahl 2025 alle Hamburger Bürger für oder gegen das Gendern stimmen könnten. Dessen Ergebnis bindet den Senat.

V.i.S.d.P.:
Dr. Jens Jeep, Notariat Ottensen, Hohenesch 13, 22765 Hamburg,
Vertrauensperson der Volksinitiative

Für Nachfragen:

Dr. Jens Jeep, Tel: 0177 - 79 22 374
Dr. Hans Kaufmann, Tel: 0176 - 49 776 393